



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1969

Nr. 6/1969

I. Staatsgesetze

Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1970

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“.

III. Bekanntmachungen

Pfarrbezirke der Wichern-Kirchengemeinde

Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

IV. Kirchliche Organe

Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit
Kirchenvorstände

Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1970

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“

Vom 26. November 1969

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 68 Abs. 1 und 94 Abs. 2 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Der zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) abzuschließenden Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft (Anlage zu diesem Gesetz) wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird bevollmächtigt, die Vereinbarung unterschriftlich zu vollziehen.

Artikel 2

(1) Das Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Vereinbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht und die Vereinbarung in Kraft setzt (vgl. VI der Vereinbarung).

(2) Der Tag der Inkraftsetzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck bekanntgegeben.

Artikel 3

(1) Die Kirchenleitung wird bevollmächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen Bestimmungen im Verordnungsweg zu erlassen und zwischen einzelnen Gliedkirchen erforderliche Abmachungen in Verfolg dieser Vereinbarung zu treffen.

(2) Die erlassenen Verordnungen und getroffenen Abmachungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. D. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode
i. V. gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Kirchenleitung am 3. September 1969 und von der Synode am 18. September 1969 in erster Lesung und von der Synode am 10. November 1969 und der Kirchenleitung am 26. November 1969 in zweiter Lesung beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1969

Die Kirchenleitung
gez. Goldner
Oberkirchenrat

Kirchengesetz

über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 26. November 1969

in der von der Synode am 10. November 1969 beschlossenen Fassung.

Kirchenleitung und Synode haben aufgrund von Artikel 50 und 51 Absatz 2 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 22. April 1948 nach der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Februar 1969 (Kirchliches Amtsblatt Seite 257) – Kirchliches Amtsblatt S. 260 – das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Für die Rechtsverhältnisse der Pastoren im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gilt das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt der Vereinigten Kirche Seite 14) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zu § 1

Die Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck führen die Amtsbezeichnung „Pastor“.

2. Zu §§ 6 bis 8

(1) § 2 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. November 1955 (Kirchliches Amtsblatt Seite 17) tritt insoweit außer Kraft, als er von den Bestimmungen der §§ 6 bis 8 des Pfarrergesetzes abweicht.

(2) Die Bestimmung, daß Kandidaten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in eine Pfarrstelle erst berufen werden können, wenn sie ihrer Hilfsdienstpflicht nach § 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hilfsprediger vom 21. Dezember 1955 (Kirchliches Amtsblatt 1956 Seite 2) genügt haben, bleibt in Geltung.

(3) § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hilfsprediger bleibt unberührt.

3. Zu § 11 Absatz 3

Die Lehrverpflichtung ist im Sinne von Artikel 1 der Kirchenverfassung auszulegen.

4. Zu § 26 Absatz 2

Für den Erlass einer Dienstordnung ist der Kirchenvorstand zuständig; die Dienstordnung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

5. Zu § 27 Absatz 2

Bei der Vornahme von Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden gilt bis auf weiteres die Regelung, daß nach Artikel 15 Absatz 2 der Kirchenverfassung der zuständige Pastor durch den um die Amtshandlung gebetenen Pastor rechtzeitig vorher zu verständigen ist.

6. Zu § 29

(1) Pfarrer, denen eine allgemein-kirchliche Aufgabe übertragen ist, sind Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen.

(2) Vor der Übertragung von allgemein-kirchlichen Aufgaben in landeskirchlichen, missionarischen oder diakonischen Werken ist der Beirat oder die sonst gesetzlich oder satzungsgemäß zuständige Stelle des Werkes zu hören.

7. Zu § 30

Pfarrer im leitenden kirchlichen Amt sind der Bischof und der Senior. Für ihre Rechtsstellung gelten die besonderen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

8. Zu § 31 Absatz 3

Als Pfarrkonvente im Sinne dieser Vorschrift gelten die vom Geistlichen Ministerium gebildeten Konvente.

9. Zu § 35

Das Recht, dienstliche Anordnungen zu erlassen, wird durch Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Kirchenverfassung begrenzt.

10. Zu §§ 38 und 64

Die Bestimmungen der Ordnung für den Urlaub der Pastoren sind ergänzend anzuwenden.

11. Zu § 57 Absatz 1 und Ziffer 16

Vor jeder Anordnung ist die Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

12. Zu § 58 Absatz 1

Der Anspruch auf Schadenersatz wird nur geltend gemacht, wenn dem Pastor Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

13. Zu § 60

Die Lehrordnung der Vereinigten Kirche vom 16. Juni 1956 gilt im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck nach Maßgabe eines noch zu erlassenden Kirchengesetzes.

14. Zu § 65 Absatz 2

Anträgen auf Einsichtnahme in die Personalakten soll stattgegeben werden.

15. Zu §§ 67, 68

(1) Die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen, die die dienstrechtliche Stellung der Pastoren betreffen, erfolgt durch ein kirchliches Verwaltungsgericht.

(2) Für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche steht der Rechtsweg vor den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

16. Zu §§ 44 Absatz 2, 72 Absatz 1, 88 Absatz 2 und Ziffer 11 dieses Gesetzes

Die Vertretung der Pfarrerschaft besteht aus drei Pastoren, die vom Geistlichen Ministerium aus seiner Mitte jeweils für drei Jahre gewählt werden.

Artikel II

Zuständig für alle Beschlüsse, Maßnahmen und Entscheidungen, die im Rahmen des Pfarrergesetzes zu treffen sind, ist nach Artikel 81 Absatz 2 der Kirchenverfassung die Kirchenleitung, soweit keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind.

Artikel III

Für Pastorinnen gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes und dieses Gesetzes sinngemäß, soweit nicht kirchengesetzlich über die Rechtsstellung der Pastorinnen etwas anderes bestimmt ist.

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 20. November 1964 (Kirchliches Amtsblatt Seite 129) außer Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. D. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode
i. V. gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 10. November 1969 und von der Kirchenleitung am 26. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1969

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Kirchengesetz

über den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1970

Vom 3. Dezember 1969

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 98 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 wird
in der Einnahme auf 16206000 DM,
in der Ausgabe auf 16206000 DM
festgesetzt.

(2) Der Bauhaushalt für das Rechnungsjahr 1970 wird
in der Einnahme auf 3325000 DM,
in der Ausgabe auf 3325000 DM
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von
Ausgaben des Bauhaushaltes bestimmt sind, wird auf
1400000 DM festgesetzt.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. D. H. Meyer
Bischof
Der Präses der Synode
i. V. gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 28. November 1969
und von der Kirchenleitung am 3. Dezember 1969 beschlos-
sene Kirchengesetz wird verkündet.

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
für das Rechnungsjahr 1970

Einnahmen	DM
Kapitel	
01 Vermögenserträge	679 500,—
02 Verwaltungseinnahmen	16 600,—
03 Gemeindebeiträge	38 000,—
04 Zuschüsse	1 121 800,—
05 Kirchensteuer	14 180 000,—
07 Entnahme aus der Kassenreserve	125 000,—
08 Sonstige Einnahmen	45 000,—
Insgesamt	16 206 000,—

Ausgaben	DM
Kapitel	
10 Anleiheverpflichtungen	754 100,—
20 Leistungen an die Kirchengemeinden	8 106 600,—
30 Landeskirchliche Arbeiten	1 962 400,—
40 Pflichtbeiträge und Zuschüsse für in- nerkirchliche Arbeit	143 500,—
50 Leitung und Verwaltung der Landes- kirche	1 901 750,—
60 Versorgungslasten	547 000,—
70 Gesamtkirchliche Aufgaben	1 733 000,—
80 Vorbildung für den kirchlichen Dienst	273 500,—
90 Sonstige Ausgaben	784 150,—
Insgesamt	16 206 000,—

III. Bekanntmachungen

Pfarrbezirke der Wichern-Kirchengemeinde

Bezirk I	
Moislinger Berg	Lehmkatzenweg
Stecknitzstraße	Heisterbrook
August-Bebel-Straße	Bruchweg
Schulgang	Höfenkoppel
Am Dorfteich	Drosselbartweg
Hänselweg	Andersenring 5-61 u. 6-30
Knusperhäuschen	Rotkäppchenweg
Gretelweg	Rumpelstilzchenweg
Aschenputtelweg	Ilsebillweg
Brüder-Grimm-Ring 1-47 u. 2-8	Heinzelmännchengasse
Achternkatzen	Niendorferstraße 1-45 u. 2-120a
Neuland	

Bezirk II	
Brüder-Grimm-Ring 49-83	Auf dem Schild
Schneewittchenweg	Rebhuhnweg
Dornröschenweg	Fasanenweg
Auf der Kuppe	Kiwittredder
Windgasse	Hasselbreite
Moislinger Mühlenweg	
Bezirk III	
Andersenring 32-50, 63-89f	Eulenspiegelweg
Brüder-Grimm-Ring 10-14	Loreleiweg
Niendorfer Straße 65-131 u. 122-230	Undineweg
Sterntalerweg	Rübezahlweg
	Reußkamp

IV. Kirchliche Organe

Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit
Ausgeschieden ist: Margarete Picklaps,
berufen wurde: Karin Vocke.

Scharnberg, Kurt,
es muß heißen: Scharnberg, Karl.

Kirchenvorstände
Dom
Namensberichtigung: Im KABl. vom 1. November 1968 ist
aufgeführt:

St. Markus
Zugeordnet wurde:
Pastor Dr. Theodor Ahrens.

V. Personalnachrichten

Erste theol. Prüfung
Die erste theologische Prüfung hat bestanden der Kandidat:
Friedrich Gülzow.

Hilfsprediger
Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ wur-
den in den Dienst übernommen die Pfarramtskandidaten:
Ilse Döring,
Dieter Döring.

Vikare
In das Lehrvikariat übernommen wurde der Kandidat
Friedrich Gülzow.

Pastoren
Pastor Dieter Döring ist zum Zwecke eines Zweitstu-
diums aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche
wieder ausgeschieden.

Zweite theol. Prüfung
Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:
Ilse Döring,
Dieter Döring.

Ordination
Ordiniert wurden die Pfarramtskandidaten:
Ilse Döring,
Dieter Döring.

Pastoren
Auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurde:
Pastor Heinrich Hollert,
Dreifaltigkeitskirchengemeinde.

VI. Mitteilungen